

Austrian Business Agency - WORK in AUSTRIA & DELOITTE
präsentieren

Steuer- und sozialversicherungsrechtlicher
Leitfaden für Auslandsösterreicher:innen



AGENDA



Vorstellung



DBA AT-USA Steuerrechtliche Informationen



Remote Work



Pensionszeitenanrechnung



Zuzugsbegünstigung



Q & A Session

Deloitte.

ABA INVEST
WORK
FILM



INVEST in AUSTRIA



WORK in AUSTRIA



FILM in AUSTRIA

> Willkommen Daheim Services

CONNECT SUCCESS



Unternehmensgründung
Finanzierungsförderungen
Jobsuche Vernetzung
Dual Career für Partner:Innen

CUSTOMIZED SOLUTIONS



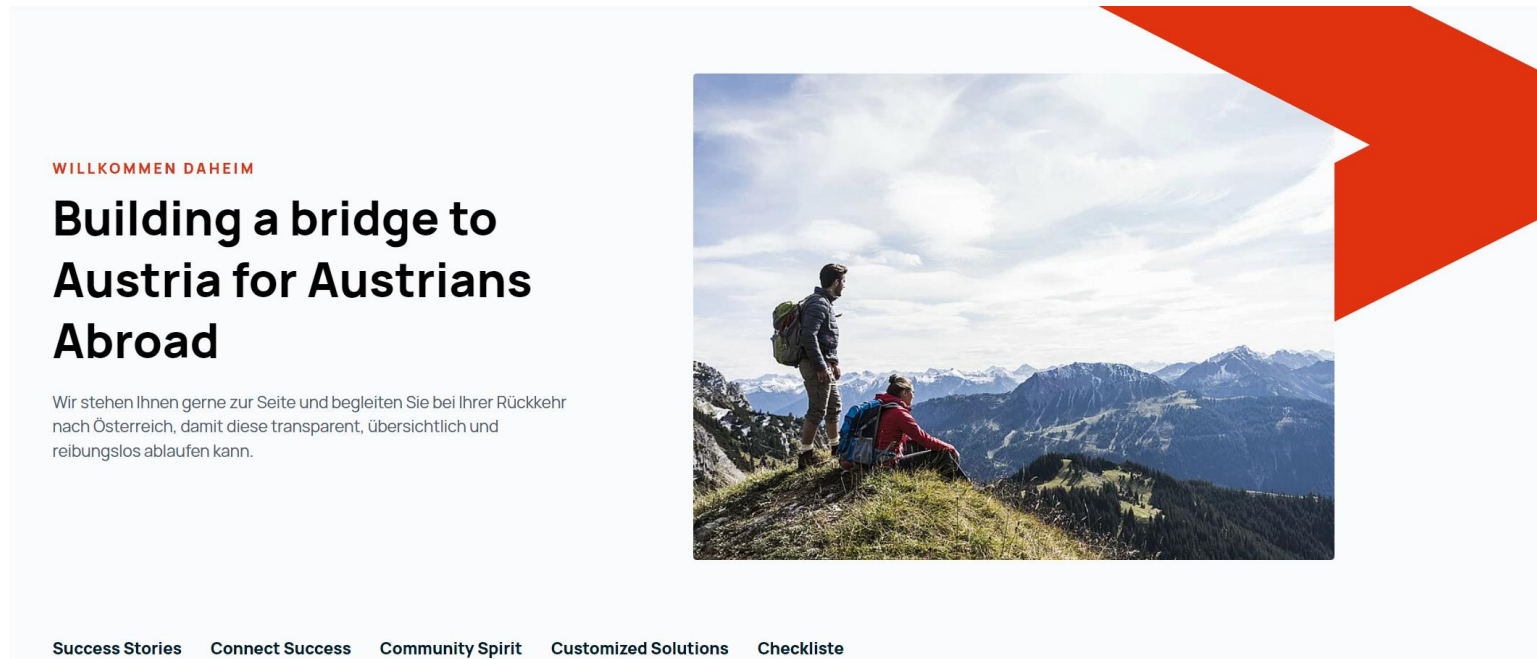
Unterstützung bei
Aufenthaltstitel/karte
RWR-Karte
Krankenversicherung
Pensionszeiten
Schulsuche

COMMUNITY SPIRIT



Stammtische
Multiplikatoren
Veranstaltungen
Kooperationen
LinkedIn Gruppe

> Landing Page Willkommen Daheim



<https://www.workinaustria.com/willkommen-daheim>

Download-Link des steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Leitfadens

<https://www.workinaustria.com/willkommen-daheim/#h-downloads-29674>



Doppelbesteuerungsabkommen USA-AT

- **Steuerliche Ansässigkeit**
 - Wohnsitz, ständiger Aufenthalt, Geschäftssitz
- **Mittelpunkt der Lebensinteressen**
 - Persönliche Beziehungen: Familie, Hobbies, etc.
- **Vermeidung der Doppelbesteuerung**
 - Anrechnungsmethode
 - Befreiungsmethode



> Anrechnungsmethode Fallbeispiel

Eine Person ist in Österreich steuerlich ansässig, arbeitet allerdings für einen Arbeitgeber bzw. eine Arbeitgeberin in den USA. Die auf US-Arbeitstage entfallenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit betragen EUR 30.000,-. Darauf erheben die USA abkommenskonform eine Steuer iHv EUR 9.500. Die auf österreichische Arbeitstage (und Arbeitstage in Drittstaaten) entfallenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit betragen EUR 80.000,-.

Berechnung: EUR

<i>inländische Einkünfte</i>	<i>80.000,00</i>
<i>US-Einkünfte</i>	<i><u>30.000,00</u></i>
<i>Einkommen gesamt</i>	<i>110.000,00</i>
<i>Einkommensteuer darauf</i>	<i>38.500,00</i>
<i>abzügl ausländische Steuer</i>	<i><u>-9.500,00</u></i>
<i>veranlagte Einkommensteuer</i>	<i>29.000,00</i>

Besteuerung der Arbeitseinkünfte

➤ Arbeitsortprinzip

Als Arbeitsort ist jener Ort zu verstehen, an dem sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Ausführung seiner oder ihrer Tätigkeit persönlich aufhalten.

Quellenstaat

- **183 Tages Klausel**

- ✓ **Physische Anwesenheit**

- ✓ **Steuerjahr, Kalenderjahr, Zeitraum von 12 Monaten**

Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person (zB Österreich) für eine im anderen Vertragsstaat (zB USA) ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, dürfen nur im erstgenannten Staat (zB Österreich) besteuert werden, wenn sich der Empfänger im anderen Staat (zB USA) insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten aufhält, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet



Remote Work USA - AT

Folgendes muss geprüft werden:

- Steuerpflicht in Österreich
- Gibt es einen oder mehrere Auftraggeber → Scheinselbständigkeit
- Schattenlohnverrechnung (L17)
- Pflichtversicherungstatbestand in der österreichischen Sozialversicherung
- Betriebsstätte in Österreich
- Bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses: arbeitsrechtliche Bestimmungen



> Vermietungseinkünfte im Ausland

DBA USA AT

- Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person
- aus unbeweglichem Vermögen (dh Einkünfte aus Vermietung) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen
- im anderen Staat besteuert werden.
- Dies gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglicher Güter.





DBA USA AT

➤ Einkommensteuer

Fixsteuersatz (derzeit 25% oder 27,5%), in

bestimmten Fällen unterliegen jedoch auch Einkünfte aus Kapitalvermögen dem progressiven Steuertarif (zB bei Zinsen aus Privatarlehen)

➤ Besteuerung von Dividenden und Zinsen

In Österreich ansässige Person → AT besteuert

Dividenden-zahlende Gesellschaft in den USA, dann darf auch die USA prozentmäßig begrenzte Quellensteuer einbehalten (5% bis 15%, je nach Lage des Falles), welche auf die österreichische Steuer angerechnet wird. Zinsen dürfen hingegen ausschließlich in Österreich besteuert werden, ebenso wie Veräußerungsgewinne hinsichtlich Kapitalvermögen

➤ Bei Zuzug nach Österreich ist hinsichtlich des Kapitalvermögens daher als Anschaffungskosten im Regelfall der gemeine Wert des Kapitalvermögens zum Zuzugszeitpunkt zu berücksichtigen (sog. „Step-up“),



401K Plan Besonderheiten

DBA USA AT

- Besteuerung erfolgt erst bei der Auszahlung , frühere Abhebungen können Pönalezahlungen auslösen
- Bei Zuzug nach Österreich:
erfolgt die steuerliche Erfassung dieses Vermögenswertes und der daraus fließenden Einkünfte ausschließlich **nach österreichischem Recht**
- Transparente Veranlagungsform – Besteuerung wie ein Wertpapierdepot
- Auszahlungen nach Erreichen der Altersgrenze monatliche Kontenabhebungen lösen keine Steuerpflicht in AT aus



Pensionszeiten Anrechnung

- Seit 1991 zwischenstaatliches Abkommen zw. USA und AT
→ **Rückfallposition**
- Antrag in AT: mind. 12 eigenerworbene Versicherungsmonate, Antrag in USA: mind 18 Monate
- In beiden Staaten erworbene Versicherungszeiten werden zusammengerechnet
- Voraussetzung für Pensionsanspruch in AT: 180 Beitragsmonate
- **Pensionsantrag** nur in einem Land notwendig: zwischenstaatliches Pensionsfeststellungsverfahren
- **Pensionsauszahlung:** im Ausland erworbene Pension wird separat zur österreichischen Pension ausbezahlt



Zuzugsbegünstigungen für Wissenschaftler:innen & Forscher:innen



© Image Source RF / Monty Rakusen / Westend61

➤ Voraussetzungen:

Verlagerung der steuerlichen Ansässigkeit nach AT
Schriftlicher Antrag bei der ö. Finanzverwaltung innerhalb von 6 Monaten ab Zuzug nach AT

➤ Zuzugsfreibetrag:

30% der zum Tarif besteuerten Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit
Der Zuzugsfreibetrag verringert somit die Steuerbemessungsgrundlage

➤ Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastung

Deloitte.

ABA INVEST
WORK
FILM

> Zuzugsbegünstigungen Fallbeispiel

Eine Wissenschaftlerin zieht aus den USA nach Österreich und beginnt eine Beschäftigung bei einem österreichischen Unternehmen, wobei sie die Voraussetzungen für eine begünstigte Forschungstätigkeit iSd Verordnung betreffend Zuzugsbegünstigungen erfüllt.

- Jahresgehalt von EUR 84.000,-, davon 12 laufende Bezüge
- 2 Sonderzahlungen zu jeweils EUR 6.000,-.
- Mieteinkünfte iHv EUR 10.000,-.
- Die Finanzverwaltung genehmigt den Antrag auf den Zuzugsfreibetrag (eine zusätzliche Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastung ist annahmegemäß nicht relevant).
- Es kann daher für maximal **5 Jahre ein Freibetrag iHv 30%** der zum Tarif besteuerten Einkünfte aus der wissenschaftlichen Tätigkeit, somit ein Freibetrag **iHv EUR 21.600,- pro Jahr** geltend gemacht werden

EUR 6.000,- x 12 x 30%). Dieser Freibetrag reduziert die Steuerbemessungsgrundlage.



> Forschung in Österreich aktuelle Daten

3,2 % Forschungsquote

Wissenschaftsfonds FWF
bewilligte 52 Millionen Euro
für Projekte der
Grundlagenforschung.

Von 2022 bis 2025 werden mit
dem "Fonds Zukunft
Österreich" jährlich 140 Mio.
Euro ausgeschüttet – für
Zukunftsthemen wie
„Pandemic Preparedness“, AI
oder radikale Innovation.



© and.one/stock.adobe.com

Forschungsförderungen in Österreich

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)

Der FWF ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung.

Er dient der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Entwicklung auf hohem internationalem Niveau.

[Home — FWF](#)

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)

Agentur des Bundes zur Förderung anwendungsorientierter und wirtschaftsnaher Forschung in Ö. Unterstützt Unternehmen, Forschungsinstitutionen und Forscher:innen mit einem umfassenden Angebot an Dienstleistungen.

[Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG! | FFG](#)

Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)

Ist die Förderbank des Bundes für den österreichischen Mittelstand. Unterstützung bei der Gründung von forschungs- und technologieorientierten Unternehmen.

[ForschungsfördAustria Wirtschaftsservice - Energiekosten, Ukraine, Förderung, Strom, Gas, Zuschuss, Energie, Förderung für Unternehmen \(aws.at\)](#)

[Forschungsförderung \(usp.gv.at\)](#)





Q & A Session

Gerne beantworten wir nun Ihre Fragen





Kontakt

Deloitte.



Mag. Michaela Burgstaller-Donner,
Deloitte, Senior Manager

Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater

mburgstallerdonner@deloitte.at



Mag. Arnold Binder, Deloitte
Partner

Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater

abinder@deloitte.at



Mag. Katja Otter
Key Account Expats

T: +43 1 588 58 497

k.otter@aba.gv.at